

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben**

„110-kV-Hochspannungsfreileitung, Anschluss UW Woschkow/West“, Az. 27.2-1-343“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
vom 1. November 2023

Mit dem Ziel der Einspeisung von regenerativ erzeugtem Strom (Solarenergie) plant die FIMA Transmission UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG die Anbindung des Umspannwerkes Woschkow/West an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Graustein (Bl. 6880) der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom) durch eine 110 kV-Freileitung. Das Umspannwerk (UW) Woschkow/West wird ebenfalls von der FIMA Transmission UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG betrieben und ist nicht Teil dieses Vorhabens. Die Erstellung der Antragsunterlagen wurde durch SPIE SAG GmbH im Auftrag der MITNETZ Strom durchgeführt.

Die SPIE SAG GmbH beantragte im Auftrag der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 05.09.2023 die UVP-Vorprüfung für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsfreileitung, Anschluss UW Woschkow/West“.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Oberspreewald Lausitz, Gemeinde Großräschen, Gemarkung Woschkow, Flur 2, Flurstücke 159 und 63.

Das Vorhaben umfasst ausschließlich die Herstellung des Freileitungsanschlusses des UW Woschkow/West mit einem System (3 Leiterseile) mit einer Länge von ca. 67 m. Der Schutzstreifen ist 15 m breit und gehölzfrei. Für die Anfahrt zu Mast 3n wird ein vorhandener Weg (Forstweg) genutzt der nahe am Mast 3n verläuft.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist,
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist,
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]),

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe